

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A7-2018

ENTSCHEID VOM 7. JANUAR 2019

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Carole Plancherel-Bongard, Marco Lafranchi

in Sachen

X.Y.,

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

Betreffend EDK-Verfügung vom 05. 06. 2018

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung 2001 mit dem «Bakkalaureatsgrad der Bildung mit der Fachrichtung Geisteswissenschaftliches Wissen» an der Russischen Staatlichen Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg ab. In der Folge beantragte sie bei der EDK (Beschwerdegegnerin; im Folgenden: Bg) eine gesamtschweizerische Anerkennung ihrer Ausbildung für den Unterricht des Faches Deutsch auf Sekundarstufe I und für den Unterricht der Fächer Deutsch und Russisch an Maturitätsschulen. Letzteres zog sie zurück, so dass die Bg allein noch über eine Anerkennung des Faches Deutsch auf Sekundarstufe I zu entscheiden hatte.

2. Mit Verfügung vom 5. Juni 2018 entschied die Bg wie folgt:

1. Ihr Gesuch um Anerkennung Ihres russischen Diploms «Bakkalaureatsgrad der Bildung mit der Fachrichtung Geisteswissenschaftliches Wissen» vom 22. Juni 2011 [recte: 2001] wird mangels Vorliegen der notwendigen Lehrerqualifikation (formelle Voraussetzung gemäss Art. 3 des Anerkennungsreglements ausländische Abschlüsse) abgewiesen.

2. – 4. ...

3. Mit Beschwerde vom 4. Juli 2018 stellte die Bf zwar keine formellen Anträge, doch ist ihren Ausführungen mit genügender Klarheit zu entnehmen, dass sie eine bedingte Anerkennung anstrebt (*Ich möchte Sie bitten meine Unterlagen zu überprüfen, ob die Ausgleichsmassnahmen in meinem Fall möglich wären*).

4. Mit Beschwerdeantwort vom 11. September 2018 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeantwort und die eingereichten Belege 1 – 4 wurden der Bf am 12. September 2018 zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 19. November 2018 wurde der Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt.

5. Auf die Ausführungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen und zur Beschwerde damit legitimiert.

2. Soweit das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK nichts Abweichendes vorsieht (Art. 9 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.), gelten für das Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission sinngemäss die Regeln des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz/VGG, SR 172.32).

Das VGG seinerseits verweist in seinem Art. 37 bezüglich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). In sinngemässer Anwendung von Art. 49 VwVG kann ein Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht, interkantonalem Recht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts rügen.

3. Die angefochtene Verfügung enthält zwei Begründungen. Zum einen verneint die Bg das Vorliegen eines Diploms als Lehrerin der deutschen Sprache (Lehrerqualifikation als formelle Voraussetzung einer Anerkennung), zum andern stellt sie im Sinne einer Eventualbegründung fest, dass selbst bei einer inhaltlichen Prüfung der Ausbildung der Bf das Gesuch abzuweisen wäre, weil die erforderliche Vergleichbarkeit mit einer Ausbildung in der Schweiz nicht gegeben wäre. Wer Beschwerde führt, hat sich mit der angefochtenen Verfügung konkret auseinandersetzen. Die Bf beschränkt sich in ihrer Beschwerdeschrift auf das Thema der Lehrerqualifikation. Damit wäre ihre Beschwerde ohne weiteres abzuweisen, weil sie sich mit der Eventualbegründung der Bg nicht auseinandersetzt (vgl. Seethaler/Portmann, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. A., Zürich-Basel-Genf 2016, N 69 zu Art. 52). Nachdem die Bf aber anwaltlich nicht vertreten ist, prüft die Rekurskommission die Eventualbegründung in der angefochtenen Verfügung aufgrund der Akten.

4. Von den 270 erforderlichen ECTS-Kreditpunkten betreffen bei der Ausbildung in der Schweiz deren 94 die erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und die berufspraktischen Ausbildungsmodulare (Erziehungswissenschaft: 36; berufspraktische Ausbildung: 48; spezifische Fachdidaktik: 10), was rund einem Drittel der insgesamt erforderlichen ECTS-Kreditpunkte entspricht (vgl. die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung). Die Bf legt mit bf Bel. 4 erneut die Auflistung der 59 von ihr in Russland absolvierten Fächer vor. Davon sind im vorliegenden Zusammenhang die Nummern 12, 14, 17, 18 und 19 zu berücksichtigen, die zusammen 900 Stunden ergeben, was bei einer Gesamtstundenzahl von 7744 weniger als die Hälfte des in der Schweiz erforderlichen Drittels (94 von 270) umfasst. Zudem ist davon auszugehen, dass diese Fächer nicht spezifisch auf die zur Anerkennung beantragte Sekundarstufe I fokussierten, sondern über alle Schulstufen erfolgten. Schliesslich fehlt ein Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung gänzlich. Unter diesen Umständen hat die Bg ihr Ermessen nicht überschritten, wenn sie die Vergleichbarkeit der russischen Ausbildung der Bf mit einer solchen in der Schweiz verneint hat. Gemäss der von der Rekurskommission mehrmals bestätigten 50%-Regel (keine Vergleichbarkeit, wenn die Ausbildung nicht einmal die Hälfte einer solchen in der Schweiz umfasst) wäre bereits mit diesem Argument die Beschwerde abzuweisen. Hinzu treten im vorliegenden Fall jedoch nach den vorstehenden Ausführungen weitere Elemente (keine stufenspezifische Ausbildung, fehlendes Berufspraktikum), welche die Beurteilung durch die Bg zusätzlich stützen. Die in der angefochtenen Verfügung genannten Weiterbildungen in Hamburg und Berlin betrafen nicht didaktische Fächer (vgl. auch Antragsformular vom 24. 11. 2016 Seite 6 Ziff. 6/Berufliche Weiterbildungen als Lehrperson) und fallen bereits aus diesem Grund ausser Betracht.

5. Ist nach dem Gesagten die Eventualbegründung der Bg nicht zu beanstanden, erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob die Bf gemäss der Rechtslage in Russland über eine Lehrerqualifikation verfügt. Die Beschwerde wird demnach abgewiesen, und die angefochtene Verfügung ist mit Verweis auf die Eventualbegründung zu bestätigen.

6. Die Spruchgebühr wird auf CHF 1'000.00 festgesetzt und ist gemäss Verfahrensausgang von der Bf zu tragen. Der Betrag wird dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Anerkennung des russischen Diploms «Bakalaureatsgrad der Bildung mit der Fachrichtung Geisteswissenschaftliches Wissen» vom 22. Juni 2001 wird für das zur Anerkennung beantragte Fach Deutsch auf Sekundarstufe I mangels Vergleichbarkeit mit einer Ausbildung in der Schweiz abgewiesen.

3. Die amtliche Gebühr wird auf CHF 1'000.00 festgelegt und ist von der Beschwerdeführerin zu tragen. Dieser Betrag wird dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

4. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

5. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Marco Lafranchi